

Notfallplan für personelle Engpässe der Kitas der Gemeinde

Niederwiesa



Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zeigt an, dass die Trägervertretung einer Kita verpflichtet ist, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Allgemeine rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist zwischen 3 maßgeblichen rechtlichen Grundlagen zu unterscheiden:

1. den für den Auftrag der Kindertageseinrichtung zur Erziehung und Bildung erforderlichen Voraussetzungen zum Betrieb einer Einrichtung (Bundesebene: vgl. § 22 SGB VIII, § 45 SGB VIII, § 47 SGB VIII)
2. dem erforderlichen Mindestpersonalschlüssel (§ 12 SächsKitaG) und der entsprechenden Qualifikation des Fachpersonals (§ 1,2 SächsQualiVo) zur Absicherung des Einsatzes von ausreichend Personals im Sinne der Sicherstellung des Kindeswohls (Landesebene)
3. und der Gewährleistung der Aufsichtspflicht (vgl. § 832 BGB).

Die Meldepflicht erheblicher personeller Ausfälle (z.B. aufgrund längerer Erkrankungen und/oder Kündigung mehrerer Mitarbeiter) besteht gegenüber dem Landesjugendamt als betriebserlaubniserteilende Behörde (Landesjugendamt, Carolastraße 7, 09111 Chemnitz). Entsprechende Reaktionen auf diese erheblichen Ausfälle sollten beispielsweise sein:

- Einschränkung der Öffnungszeiten
- Aussetzen des Früh-/Spätdienstes
- Betreuung in Notgruppen
- Vorübergehende Gruppenschließungen
- Schließung der Einrichtung gesamt

Um eine drohende Kindeswohlgefährdung abzuwenden und die Aufsichtspflicht sicherzustellen, ist der Träger bei personellen Ausfällen verpflichtet, entsprechende Maßnahmen im Sinne des folgenden Maßnahmeplans/Notfallplans zu ergreifen.

GRÜN	Ein optimaler Personaleinsatz ist gewährleistet.
GELB	Durch Engagement und Mehrarbeit der anwesenden ErzieherInnen ist ein guter pädagogischer Alltag möglich. Dennoch kann es zu kleineren, gruppenbezogenen Einschränkungen der Angebote und der Zusammenlegung von Kindergruppen kommen.
ORANGE	Die ernste personelle Lage führt zu Einschränkungen in den pädagogischen Aktivitäten. Es ist mit einer Verkürzung der Öffnungszeiten auf 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu rechnen. Im Sinne einer Härtefallregelung werden die Kinder der Klassen 4 vorrangig nicht mehr betreut. Der Elternrat ist informiert und Eltern unterstützen den Betrieb durch kürzere Anwesenheitszeiten ihrer Kinder. Geplante Eingewöhnungen müssen möglicherweise verschoben werden.
ROT	Es wird ausschließlich Notbetreuung angeboten, wobei die Betreuung von Kindern der Klasse 4 ausgeschlossen wird. Ist diese Art der Betreuung nicht umsetzbar, muss die Einrichtung geschlossen werden. Für die Eltern wird ein Tag zur Selbstorganisation der Betreuung ihrer Kinder sichergestellt.